

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Carola Wolle und Ruben Rupp AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus**

### **Systematische Kontrolle der Voraussetzungen für Leistungen nach SGB II (Bürgergeld) bei Kooperation mit ukrainischen Behörden**

#### **Kleine Anfrage**

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Schutzsuchende aus der Ukraine haben in Baden-Württemberg, nach Kenntnis der Landesregierung Leistungen aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder auf Grundlage eines anderen Buchs Sozialgesetzbuch beantragt, unter Angabe des betreffenden Gesetzes?
2. In welcher Höhe wurden in Baden-Württemberg Leistungen an ukrainische Schutzsuchende auf Grundlage des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch oder auf Grundlage eines anderen Buchs Sozialgesetzbuch ausgezahlt, unter Angabe des betreffenden Gesetzes?
3. Findet eine systematische Kontrolle bzw. Kooperation mit den ukrainischen Behörden bzgl. der Voraussetzungen für Leistungen nach SGB II (Bürgergeld) statt – bzw. wenn nein, warum nicht?
4. In welcher Form finden die Zusammenarbeit und Kontrollen mit den ukrainischen Behörden bzgl. der Voraussetzungen für Leistungen nach SGB II (Bürgergeld) statt, unter Angabe der beteiligten staatlichen Stellen?
5. Müssen die Bankkonten bzw. Vermögenswerte ukrainischer Antragsteller von Sozialleistungen nach SGB II, äquivalent zu deutschen Antragstellern, offengelegt werden ggf. unter Darlegung, wie diese Konten und Vermögenswerte überprüft werden?
6. Wie viele Fälle in Baden-Württemberg sind der Landesregierung bekannt, bei denen ausgezahlte Sozialleistungen nach SGB II an ukrainische Antragsteller aufgrund einer Kontrolle der Bankkonten/Vermögenswerte bzw. nach Feststellung unwahrer Angaben bzgl. des Vermögens rückgefordert bzw. aberkannt wurden, unter Angabe der Anzahl der durchgeführten Kontrollen und der gesetzlichen Grundlage der ausgezahlten Leistung?

7. Liegt nach Kenntnis der Landesregierung, bei Kenntniserlangung des Besitzes eines mittel- bis hochpreisigen Personenkraftwagens eines ukrainischen Antragstellers von Sozialleistungen nach SGB II ein Anfangsverdacht zur Prüfung der Vermögenswerte des Antragstellers vor, unter Angabe der Anzahl der geprüften Fälle und festgestellten Verstöße?
8. Werden äquivalent zu deutschen Sozialleistungsbeziehern nach SGB II regelmäßige Kontrollen bei ukrainischen Sozialleistungsbeziehern nach SGB II durchgeführt, um der ungerechtfertigten Leistungsgewährung entgegenzuwirken, unter Angabe der angewandten Kontrollmaßnahmen und deren Anzahl?
9. Stehen dem Land Baden-Württemberg bzw. den zuständigen Stellen genügend Beschäftigte zur Verfügung, um die in Frage 8 benannten Kontrollen bei den seit Kriegsbeginn in der Ukraine etwa 150 000 aufgenommenen Ukrainern (Angabe Justiz- und Migrationsministerin Gentges MdL gegenüber dem SWR vom 6. Februar 2023) bzw. den ukrainischen Sozialleistungsempfängern nach SGB II durchzuführen?
10. Wie viele Verstöße von deutschen Sozialleistungsbeziehern bzw. von ukrainischen Sozialleistungsbeziehern nach SGB II konnten, bei den in Frage 8 benannten Kontrollen, festgestellt werden, unter Angabe der totalen und prozentualen Kontrollen bzw. Verstöße?

31.3.2023

Wolle, Rupp AfD

#### Begründung

Ukrainische Geflüchtete können in Deutschland Sozialleistungen/Geldleistungen erhalten, sollte ihr Einkommen und gegebenenfalls Vermögen nicht ausreichen, um ihre Lebenshaltungskosten zu decken.

Diese Kleine Anfrage soll klären, ob eine systematische Kontrolle bzw. Kooperation mit ukrainischen Behörden bzgl. den Voraussetzungen von Sozialleistungen vorliegt, welchen Umfang diese Maßnahmen umfassen und ob ausreichend Personal zur Durchführung dieser zur Verfügung steht.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 24. April 2023 Nr. WM25-50-11/26/4 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Schutzsuchende aus der Ukraine haben in Baden-Württemberg, nach Kenntnis der Landesregierung Leistungen aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder auf Grundlage eines anderen Buchs Sozialgesetzbuch beantragt, unter Angabe des betreffenden Gesetzes?*

Zu 1.:

Die Statistik für den Rechtskreis SGB II darf nach den gesetzlichen Grundlagen des § 53 SGB II ausschließlich die Bundesagentur für Arbeit führen. Die Bundesagentur für Arbeit hat die als *Anlage* beigefügte statistische Auswertung übersandt.

Dazu teilt die Bundesagentur für Arbeit mit, dass die Anzahl der Anträge statistisch nicht erfasst wird, sondern lediglich die Zugänge in den Leistungsbezug. Zudem können Personen aus der Ukraine aus Gründen der Datenqualität nur nach der Staatsangehörigkeit unterschieden werden, nicht nach dem Aufenthaltsstatus oder dem Einreisedatum. Daher können aufgrund des Ukrainekriegs zugewanderte Personen nicht von länger hier ansässigen Personen unterschieden werden.

Aus den Tabellenblättern „Zugang“ und „Bestand“ der *Anlage* können die aktuellsten statistischen Daten der Bundesagentur für Arbeit zum Zugang sowie Bestand der Regelleistungsberechtigten nach dem SGB II mit ukrainischer Staatsangehörigkeit entnommen werden.

*2. In welcher Höhe wurden in Baden-Württemberg Leistungen an ukrainische Schutzsuchende auf Grundlage des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch oder auf Grundlage eines anderen Buchs Sozialgesetzbuch ausgezahlt, unter Angabe des betreffenden Gesetzes?*

Zu 2.:

Das Tabellenblatt „Zahlungsansprüche“ der als *Anlage* beigefügten statistischen Daten der Bundesagentur für Arbeit stellt die Zahlungsansprüche für Regelleistungsberechtigten nach dem SGB II mit ukrainischer Staatsangehörigkeit dar.

*3. Findet eine systematische Kontrolle bzw. Kooperation mit den ukrainischen Behörden bzgl. der Voraussetzungen für Leistungen nach SGB II (Bürgergeld) statt – bzw. wenn nein, warum nicht?*

*4. In welcher Form finden die Zusammenarbeit und Kontrollen mit den ukrainischen Behörden bzgl. der Voraussetzungen für Leistungen nach SGB II (Bürgergeld) statt, unter Angabe der beteiligten staatlichen Stellen?*

Zu 3. und 4.:

Die Fragen zu den Ziffern 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei allen Leistungsberechtigten prüfen die Jobcenter systematisch das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen. Hierbei müssen die Leistungsberechtigten mitwirken und alle erforderlichen Unterlagen, Nachweise etc. vorlegen sowie unaufgefordert Änderungen wie zum Beispiel eine Arbeitsaufnahme mitteilen. Im Regelfall ist bei den Leistungsberechtigten nach den gesetzlichen Grundlagen des SGB II eine Selbstauskunft ausreichend, zum Beispiel bei der Vermögensprüfung.

Die Bundesagentur für Arbeit hat hierzu in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie den Ländern Weisungen erlassen. Diese gelten für die Jobcenter, die als gemeinsame Einrichtung geführt werden, unmittelbar. Die gemeinsamen Einrichtungen unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht der Bundesagentur für Arbeit. Für die kommunalen Jobcenter dienen die Weisungen als Orientierung. In Baden-Württemberg sind 33 von 44 Jobcenter in der Trägerform einer gemeinsamen Einrichtung.

So ist beispielsweise der Umgang mit Ansprüchen von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Fiktionsbescheinigung gemäß § 74 SGB II in der fachlichen Weisung der Bundesagentur für Arbeit geregelt, die auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit abgerufen werden kann. Gemäß dieser bundeseinheitlichen Weisungslage prüfen die Jobcenter bei Leistungsberechtigten aufgrund einer Fiktionsbescheinigung die Anspruchsvoraussetzungen aufgrund der Antragsunterlagen sowie der Angaben der Antragsstellenden. Dies entspricht dem Prüfumfang bei allen anderen Leistungsberechtigten nach dem SGB II.

Eine systematische Kooperation mit ukrainischen Behörden findet nicht statt, weil dies entsprechend der Weisungen der Bundesagentur für Arbeit für die Prüfung

der Anspruchsberechtigung nicht vorgesehen ist. Eine Zusammenarbeit im Einzelfall ist aber dadurch nicht ausgeschlossen, sondern die Entscheidung hierüber obliegt dem zuständigen Jobcenter.

*5. Müssen die Bankkonten bzw. Vermögenswerte ukrainischer Antragsteller von Sozialleistungen nach SGB II, äquivalent zu deutschen Antragstellern, offengelegt werden ggf. unter Darlegung, wie diese Konten und Vermögenswerte überprüft werden?*

Zu 5.:

Die Bearbeitung erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zwischen allen Antragstellenden. Im Rahmen der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II sind Antragsformulare wie Hauptantrag, Anlage Einkommen (EK) sowie Anlage Vermögen (VM) sowie ggf. weitere Anlagen auszufüllen und die Angaben mit Nachweisen zu belegen. Hierzu gehört die Vorlage von Kontoauszügen der letzten drei Monate und die Angabe sämtlicher Konten und Vermögenswerte in der Anlage Vermögen für jede Person der Bedarfsgemeinschaft. Die Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erfolgt bei allen Leistungsberechtigten unter Beachtung der jeweiligen bundeseinheitlichen, fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit.

*6. Wie viele Fälle in Baden-Württemberg sind der Landesregierung bekannt, bei denen ausgezahlte Sozialleistungen nach SGB II an ukrainische Antragsteller aufgrund einer Kontrolle der Bankkonten/Vermögenswerte bzw. nach Feststellung unwahrer Angaben bzgl. des Vermögens rückgefordert bzw. aberkannt wurden, unter Angabe der Anzahl der durchgeführten Kontrollen und der gesetzlichen Grundlage der ausgezahlten Leistung?*

Zu 6.:

Die Bundesagentur für Arbeit hat mitgeteilt, dass hierzu keine statistischen Daten vorliegen. Der Landesregierung liegen damit keine Erkenntnisse vor.

*7. Liegt nach Kenntnis der Landesregierung, bei Kenntniserlangung des Besitzes eines mittel- bis hochpreisigen Personenkraftwagens eines ukrainischen Antragstellers von Sozialleistungen nach SGB II ein Anfangsverdacht zur Prüfung der Vermögenswerte des Antragstellers vor, unter Angabe der Anzahl der geprüften Fälle und festgestellten Verstöße?*

Zu 7.:

Die Prüfung der Vermögensverhältnisse erfolgt aufgrund der Angaben der Antragstellenden im Bürgergeldantrag, insbesondere auf Grundlage der Anlage Vermögen. Hier geben die Antragstellenden unter anderem an, ob die Bedarfsgemeinschaft im Besitz eines oder mehrerer Kraftfahrzeuge ist.

Nach § 12 Absatz 1 Nr. 2 SGB II wird ein angemessenes Kraftfahrzeug für jedes erwerbsfähige Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nicht als Vermögen berücksichtigt. Die Angemessenheit wird vermutet, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin dies im Antrag erklärt. Nach den fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit ist bis zu einem Verkaufserlös von 15 000 Euro von einer Angemessenheit auszugehen. Nicht plausible Angaben der Antragstellenden werden grundsätzlich näher überprüft, unter anderem werden dann die entsprechenden Nachweise angefordert.

Während der einjährigen Karenzzeit wird nur erhebliches Vermögen berücksichtigt, das heißt wenn es in der Summe 40 000,00 Euro für die leistungsberechtigte Person und 15 000,00 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft übersteigt. Ein nicht im Sinne des SGB II angemessenes Kraftfahrzeug kann daher je nach den Umständen des Einzelfalls und insbesondere weiterer vorhande-

ner bzw. nicht vorhandener Vermögensgegenstände während der Karenzzeit nicht erhebliches Vermögen darstellen und müsste während diesem Zeitraum nicht bewertet werden.

Die Bundesagentur für Arbeit hat keine statistischen Daten im Sinne der Frage zu Ziffer 7 erhoben. Weitere Erkenntnisse liegen der Landesregierung daher nicht vor.

*8. Werden äquivalent zu deutschen Sozialleistungsbeziehern nach SGB II regelmäßige Kontrollen bei ukrainischen Sozialleistungsbeziehern nach SGB II durchgeführt, um der ungerechtfertigten Leistungsgewährung entgegenzuwirken, unter Angabe der angewandten Kontrollmaßnahmen und deren Anzahl?*

Zu 8.:

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung mit allen anderen Antragstellenden, insbesondere findet der automatisierte Datenabgleich nach § 52 SGB II für alle Bürgergeldbeziehenden gleich statt. Nach dieser Vorschrift überprüfen die Jobcenter alle Leistungsberechtigten zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober im Wege eines automatisierten Datenabgleiches unter anderem, ob und in welcher Höhe eine Rente bezogen wird, ob Versicherungspflicht infolge der Aufnahme einer Tätigkeit eingetreten ist und/oder ob und in welche Daten nach § 45d und des Einkommensteuergesetzes an das Bundeszentralamt für Steuern ermittelt worden sind.

Darüber hinaus prüfen die Jobcenter mit jedem Weiterbewilligungsantrag das Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen. Zudem müssen die Leistungsberechtigten im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten jeden Sachverhalt unverzüglich dem Jobcenter anzeigen, wie zum Beispiel eine Arbeitsaufnahme oder einen Umzug. Hierauf werden alle Leistungsberechtigten regelmäßig hingewiesen.

*9. Stehen dem Land Baden-Württemberg bzw. den zuständigen Stellen genügend Beschäftigte zur Verfügung, um die in Frage 8 benannten Kontrollen bei den seit Kriegsbeginn in der Ukraine etwa. 150 000 aufgenommenen Ukrainern (Angabe Justiz- und Migrationsministerin Gentges MdL gegenüber dem SWR vom 6. Februar 2023) bzw. den ukrainischen Sozialleistungsempfängern nach SGB II durchzuführen?*

Zu 9.:

Das Land ist nicht Träger der Grundsicherung nach dem SGB II, sondern ausschließlich die Bundesagentur für Arbeit sowie die Stadt- und Landkreise. Die Bundesagentur für Arbeit hat auf Anfrage mitgeteilt, dass genügend Beschäftigte zur Verfügung stehen.

*10. Wie viele Verstöße von deutschen Sozialleistungsbeziehern bzw. von ukrainischen Sozialleistungsbeziehern nach SGB II konnten, bei den in Frage 8 benannten Kontrollen, festgestellt werden, unter Angabe der totalen und prozentualen Kontrollen bzw. Verstöße?*

Zu 10.:

Die Bundesagentur für Arbeit hat mitgeteilt, dass ihr hierzu keine statistischen Daten vorliegen. Damit liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Dr. Hoffmeister-Kraut  
Ministerin für Wirtschaft,  
Arbeit und Tourismus

**Zugang in Regelleistungsbezug<sup>1)</sup>: Regelleistungsberechtigte (RLB) mit Staatsangehörigkeit  
 Ukraine ohne vorherigem Regelleistungsbezug nach dem SGB II und ohne vorherigen Bezug von  
 Arbeitslosengeld nach dem SGB III**

 Baden-Württemberg  
 Zeitreihe

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Berichtsmonat	Regelleistungsberechtigte
	1
Februar 2022	8
März 2022	25
April 2022	27
Mai 2022	28
Juni 2022	63.335
Juli 2022	8.845
August 2022	7.382
September 2022	7.904
Oktober 2022	7.695
November 2022	5.871
Dezember 2022	5.118

Erstellungsdatum: 04.04.2023, Statistik-Service Südwest, Auftragsnummer 341056

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

<sup>1)</sup> Auswertungen zu den Bewegungsdaten basieren auf der Messebene für Regelleistungsberechtigte (RLB), dabei werden neben reinen Statusveränderungen der RLB von „im Bestand“ zu „nicht im Bestand“ und umgekehrt auch die Wechsel der Zugehörigkeit zur Personengruppe von und zu RLB berücksichtigt. Genauere Erläuterungen finden sich in den methodischen Hinweisen.

**Bestand an Regelleistungsberechtigten (RLB) mit Staatsangehörigkeit Ukraine**Baden-Württemberg  
Zeitreihe

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Berichtsmonat	Regelleistungsberechtigte
	1
Februar 2022	1.359
März 2022	1.374
April 2022	1.394
Mai 2022	1.399
Juni 2022	64.741
Juli 2022	71.252
August 2022	75.835
September 2022	80.090
Oktober 2022	83.951
November 2022	87.351
Dezember 2022	89.645

Erstellungsdatum: 04.04.2023, Statistik-Service Südwest, Auftragsnummer 341056

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

**Zahlungsansprüche<sup>1)</sup> (ZA) für Regelleistungsberechtigten (RLB) mit Staatsangehörigkeit Ukraine im Bestand**

 Baden-Württemberg  
 Zeitreihe

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Berichtsmonat	Zahlungsansprüche in €	
	1	
Februar 2022		975.381
März 2022		979.240
April 2022		998.388
Mai 2022		992.998
Juni 2022		41.508.521
Juli 2022		46.899.818
August 2022		50.534.274
September 2022		53.225.050
Oktober 2022		55.588.494
November 2022		58.192.756
Dezember 2022		59.620.672

Erstellungsdatum: 04.04.2023, Statistik-Service Südwest, Auftragsnummer 341056

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die Leistungen sind dem Monat zugeordnet, in dem der Anspruch bestand; keine finanzstatistische Abgrenzung.



## Methodische Hinweise - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

### Bedarfe, Leistungs-/Zahlungsansprüche und Einkommen

Die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ist von verschiedenen Faktoren abhängig und schlägt sich nieder in der Bedürftigkeitsprüfung. Aus dem ermittelten Bedarf und dem anzurechnenden Einkommen ergibt sich der Leistungsanspruch. Durch Sanktionierung kann sich der Anspruch reduzieren; am Ende der Berechnungskette ergibt sich der Zahlungsanspruch für den Leistungsberechtigten. Die einzelnen Berechnungsebenen werden in der Grundsicherungsstatistik SGB II differenziert abgebildet.

#### Bedarf

- **angerechnetes Einkommen bzw. Vermögen**
- = **Leistungsanspruch**
- **Sanktionen**
- = **Zahlungsanspruch**

#### Bedarfe

Als Bedarf bezeichnet man den Geldbetrag, der notwendig ist, um den Lebensunterhalt sichern zu können. Der Gesamtbedarf eines Leistungsberechtigten besteht aus einem Grundbedarf für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat usw., der als pauschalierter Regelbedarf abgedeckt wird. Darüber hinaus können Mehrbedarfe berücksichtigt werden, die von der individuellen Lebenssituation der Leistungsberechtigten in der Bedarfsgemeinschaft abhängig sind und nicht durch den Regelbedarf abgedeckt werden (z. B. in der Schwangerschaft oder für Alleinerziehende). Zum Bedarf eines Leistungsberechtigten gehören auch die individuellen angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung. Darüber hinaus können in bestimmten Situationen weitere Leistungen erbracht werden (z. B. Leistungen für Auszubildende).

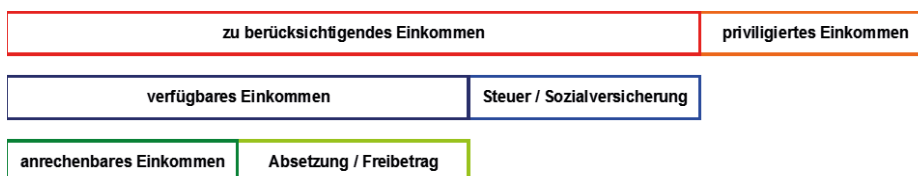
In der statistischen Darstellung werden die Bedarfe für den Regelbedarf, die Mehrbedarfe, die Kosten der Unterkunft sowie bis Ende Dezember 2010 der Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld zusammengefasst als Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) abgebildet.

#### Einkommensanrechnung

Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II ist, dass die Bedarfsgemeinschaft (BG) bedürftig ist. Bei der Bedürftigkeitsprüfung müssen grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert berücksichtigt werden. Als Einkommen sind insbesondere Einnahmen aus selbständiger oder abhängiger Erwerbstätigkeit, Kindergeld, Unterhalt, Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld oder Krankengeld) sowie aus Kapitalerträgen, Vermietung und Verpachtung anrechenbar. Nicht berücksichtigt werden sogenannte privilegierte Einkommen wie z. B. Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

Die Summe der in die Prüfung einfließenden Einkommen wird als „zu berücksichtigendes Einkommen“ bezeichnet (auch: Brutto-Einkommen; Betriebseinnahmen bei Selbständigen). Nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben (sowie Betriebsausgaben bei Selbständigen) verbleibt das „verfügbare Einkommen“ (auch: Netto-Einkommen; Betriebsgewinn bei Selbständigen). Bei der Bedürftigkeitsprüfung bleiben bestimmte Einkommensteile unberücksichtigt und bei bestimmten Einkommensarten werden Freibeträge gewährt. Das um diese Absetz- bzw. Freibeträge verminderte verfügbare Einkommen wird als „anrechenbares Einkommen“ bezeichnet.

Die Form und der Umfang der statistischen Darstellung von Informationen zur Einkommensanrechnung im SGB II orientiert sich an dieser Berechnungssystematik:



Das anrechenbare Einkommen einer Person zeigt an, wie viel leistungsminderndes Einkommen diese Person in die Bedarfsgemeinschaft einbringt.

Die Summe der anrechenbaren Einkommen der Personen einer Bedarfsgemeinschaft ergibt das anrechenbare Einkommen der Bedarfsgemeinschaft. Ausgehend davon wird das angerechnete Einkommen pro Person ermittelt. Hierzu wird das anrechenbare Einkommen der Bedarfsgemeinschaft anhand der Bedarfsanteile jeder Person am Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft auf die Personen verteilt (Bedarfsanteilmethode). Einkommen von Kindern unter 25 Jahren (z. B. Unterhaltszahlungen oder Einkommen aus Erwerbstätigkeit), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben, wird nicht wie das Einkommen von Erwachsenen zur Deckung der Bedarfe der gesamten Bedarfsgemeinschaft herangezogen, sondern verbleibt beim Kind selbst (vertikale Einkommensanrechnung; Ausnahme: das den Bedarf des Kindes übersteigende Kindergeld).

Das anrechenbare Einkommen stellt den Einkommensanteil einer Person dar, den diese in die Bedarfsgemeinschaft einbringt, während das angerechnete Einkommen den Betrag darstellt, um den der Anspruch einer Person gekürzt wird.

Das ermittelte angerechnete Einkommen wird nun auf die Bedarfe angerechnet. Anzurechnendes Einkommen mindert zunächst den Regelbedarf und die Mehrbedarfe. Soweit Einkommen darüber hinaus anzurechnen ist, wird der Bedarf für die Kosten der Unterkunft (KdU) reduziert. Sind noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres verbleibendes Einkommen diese Bedarfe. Die Bedarfe abzüglich des angerechneten Einkommens bilden den sogenannten Leistungsanspruch.

### **Leistungsansprüche**

Der Leistungsanspruch ist der Betrag, den eine Person als Leistung dem Grunde nach beansprucht. Ausgangspunkt für die Berechnung des Leistungsanspruchs ist der Bedarf. Der Leistungsanspruch ergibt sich also aus dem Bedarf unter Anrechnung von Einkommen.

Anhand der Art des zustehenden Leistungsanspruchs werden in der Grundsicherungsstatistik SGB II die Personen in eindeutig definierte Personengruppen unterteilt:

Personen, denen nach der Bedürftigkeitsprüfung ein Leistungsanspruch auf Gesamtregelleistung (GRL) verbleibt, werden der Gruppe der Regelleistungsberechtigte (RLB) zugeordnet. Sie können darüber hinaus ggf. auch einmalige Leistungen beanspruchen.

Sonstige Leistungsberechtigte (SLB) zeichnen sich dadurch aus, dass sie eben keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung haben, sondern lediglich einmalige Leistungen bzw. Leistungen in besonderen Lebenssituationen (Leistungen für Auszubildende, Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) beanspruchen.

Darüber hinaus gibt es auch Personen innerhalb von Bedarfsgemeinschaften, die individuell keine Leistungen beziehen, aber als Personen einer Bedarfsgemeinschaft gezählt werden. Dabei handelt es sich einerseits um Personen, die vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind (AUS), z. B. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bezieher von Altersrente. Andererseits handelt es sich um minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben und deren individuelles Einkommen ihren Bedarf übersteigt. Die vertikale Einkommensanrechnung bei Kindern führt bei ausreichendem Einkommen des Kindes dazu, dass kein Leistungsanspruch für das Kind besteht.

### **Zahlungsansprüche**

Der Leistungsanspruch wird um die Sanktionen reduziert und daraus resultiert der Zahlungsanspruch. Der Zahlungsanspruch stellt letztlich den Betrag dar, welcher den Personen zusteht und der tatsächlich der Bedarfsgemeinschaft gewährt wird.

### **Berichterstattung über Geldbeträge**

Um Fragen zu Geldleistungen von Leistungsberechtigten (LB) im SGB II zu beantworten, wird der Schwerpunkt auf die Darstellung von Zahlungsansprüchen gelegt. Dabei wird abgebildet, wie hoch die tatsächlich ausgezahlten Geldleistungen für die Person bzw. Bedarfsgemeinschaft waren. Darüber hinaus werden in der spezifischen Berichterstattung auch Bedarfe und Einkommen dargestellt. Bedarfe und Einkommen beziehen sich in der statistischen Darstellung nur auf die Gruppe der Regelleistungsberechtigten (RLB). Vorwiegend Zahlungsansprüche und ggf. auch Leistungsansprüche werden hingegen bezogen auf alle Leistungsberechtigten berichtet, also für Regelleistungsberechtigte und sonstige Leistungsberechtigte (SLB). Für Nicht Leistungsberechtigte (AUS und KOL) werden keine Informationen zu Bedarfen, Einkommen sowie Leistungs- und Zahlungsansprüchen berichtet.

### **Haushaltsbudget**

Das Haushaltsbudget gibt den Geldbetrag an, der einer Bedarfsgemeinschaft monatlich zur Verfügung steht. Es entspricht der Summe aus den Zahlungsansprüchen für Gesamtregelleistung und dem verfügbaren Einkommen, wobei nur die Regelleistungsberechtigten der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden.

**Zahlungsanspruch für GRL**

**+ verfügbares Einkommen der RLB**

**= Haushaltsbudget**

## Methodische Hinweise - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

### Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Gesicherte statistische Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf lassen sich im Bereich der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II aufgrund der operativen Untererfassungen (z. B. verspätete Antragsabgabe oder zeitintensive Sachverhaltsklärung) nur über Zeiträume treffen, die drei Monate zurückliegen (Wartezeit); z. B. werden Daten für den Berichtsmonat Januar 2021 erst auf Basis der Daten mit Datenstand April 2021 berichtet.

Generell basieren statistische Auswertungen auf Gesamtheiten, welche gleichartige Einheiten zusammenfassen. Hierbei können Bestands- und Bewegungseinheiten unterschieden werden. Bestandseinheiten im Sinne der Grundsicherungsstatistik SGB II sind Personen oder Bedarfsgemeinschaften (BG), deren Zustand an einem bestimmten Stichtag betrachtet wird. Bewegungseinheiten sind dagegen Zustandsänderungen dieser Bestandseinheiten und werden in Form von Zu- und Abgängen gemessen.

Der Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen kann anhand des Stock-Flow-Modells erklärt werden. Bestände (engl. Stock) messen die Zahl an Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Status innehaben. Bewegungen (engl. Flow) erfassen dagegen Ereignisse in einem bestimmten Zeitraum, also Zugang in den und Abgang aus dem Status. Den Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen beschreibt folgende Formel:

$$\text{Endbestand} = \text{Anfangsbestand} + \text{Zugang} - \text{Abgang}$$

Als **Bestand an Bedarfsgemeinschaften** werden alle zum Stichtag gültigen Bedarfsgemeinschaften gezählt. Dies bedeutet, dass der Bewilligungszeitraum nicht vor dem Stichtag enden darf und dass mindestens eine Person in der Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für den Berichtsmonat hat. Dies umfasst auch jene Personen, deren Leistungsanspruch durch Sanktionen vollständig gekürzt wurde.

**Personen in Bedarfsgemeinschaften** (PERS) werden unterschieden in jene mit Leistungsanspruch (LB) und jene ohne Leistungsanspruch (NLB). Zudem findet eine weitere Differenzierung nach Art der Leistung sowie ggf. der Erwerbsfähigkeit nach dem SGB II statt. In der Abbildung sind die einzelnen Personengruppen sowie ihre Zusammensetzung dargestellt.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)			
Leistungsberechtigte (LB)		Nicht Leistungsberechtigte (NLB)	
Regelleistungsberechtigte (RLB)		Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)		

Die Gruppe der Leistungsberechtigten (LB) unterteilt sich in die beiden Gruppen der Regelleistungsberechtigten (RLB) und der sonstigen Leistungsberechtigten (SLB).

Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) erhalten den Status Regelleistungsberechtigte. Dazu zählen Personen, die Anspruch auf Regelbedarf, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft oder den Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (bis Ende Dezember 2010) haben. Sie können darüber hinaus ggf. auch einmalige Leistungen beanspruchen.

Die Regelleistungsberechtigten sind untergliedert in erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF).

### Methodische Hinweise - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Sonstige Leistungsberechtigte zeichnen sich dadurch aus, dass sie eben keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung (GRL) haben, sondern lediglich einmalige Leistungen bzw. Leistungen in besonderen Lebenssituationen (Leistungen für Auszubildende, Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) beanspruchen.

Darüber hinaus gibt es auch nicht leistungsberechtigte Personen (NLB) innerhalb von Bedarfsgemeinschaften. Sie beziehen individuell keine Leistungen, werden aber als Personen einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Dabei handelt es sich einerseits um Personen, die vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind (AUS), z. B. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bezieher von Altersrente. Andererseits handelt es sich um minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben und deren eigenes Einkommen ihren Bedarf übersteigt.

Die zentrale Größe der statistischen Berichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II sind die Regelleistungsberechtigten.

**Bedarfsgemeinschaften** können aufgrund ihrer Zusammensetzung aus den verschiedenen Personengruppen in zwei Gruppen unterteilt werden. Die Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) und die sonstigen Bedarfsgemeinschaften (S-BG) bilden zusammen alle Bedarfsgemeinschaften.

Bedarfsgemeinschaften (BG)	
Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG)	Sonstige Bedarfsgemeinschaften (S-BG)

Einer Regelleistungsbedarfsgemeinschaft muss mindestens ein Regelleistungsberechtigter angehören. Darüber hinaus können zu ihr auch Personen gehören, die einen anderen Personenstatus innehaben, also sonstige Leistungsberechtigte, vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen oder Kinder ohne Leistungsanspruch. Die sonstigen Bedarfsgemeinschaften umfassen die restlichen Bedarfsgemeinschaften, denen kein Regelleistungsberechtigter angehört. Diese bestehen also aus mindestens einem sonstigen Leistungsberechtigten sowie ggf. aus Kindern ohne Leistungsanspruch oder vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen.

Die statistische Berichterstattung zu Bewegungen konzentriert sich auf die Regelleistungsberechtigten. Ausgehend von der Zählung der Regelleistungsberechtigten im Bestand wird also jede Veränderung dieser Personengruppe als Zugang oder Abgang gewertet. Neben der reinen Statusveränderung in der Grundsicherung SGB II von „im Bestand“ zu „nicht im Bestand“ und umgekehrt stellt somit auch der Wechsel der Personengruppe von bzw. zu Regelleistungsberechtigten aus einer der weiteren Personengruppen sonstige Leistungsberechtigte, Personen mit Ausschlussgrund und Kinder ohne Leistungsanspruch einen Zugang in bzw. Abgang aus Regelleistungsbezug dar.

Um prozessgesteuerte Unterbrechungen (z. B. verspätete Antragstellung bei Wiederbewilligung oder Ummeldungen) auszuschließen, werden Bewegungen nur dann statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zu einem vorhergehenden oder nachfolgenden Anspruchszeitraum als Regelleistungsberechtigter mehr als 7 Tagen gedauert hat. Bewegungen, die durch einen wegen Umzugs bedingten Trägerwechsel entstehen, werden unabhängig von der Dauer der Unterbrechung nur auf regionaler Ebene (Jobcenter- bzw. Kreisebene) als Bewegung gezählt. Auf Landes- bzw. Bundesebene werden sie hingegen nur dann als Bewegung statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zwischen den Anspruchsperioden länger als 7 Tage ist.

Definitionen und Erläuterungen zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitgliedern können dem Glossar der Statistik der BA entnommen werden:

[https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf?\\_blob=publicationFile&v=14](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf?_blob=publicationFile&v=14)

## Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

### Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)  
[Ausbildungsmarkt](#)  
[Beschäftigung](#)  
[Einnahmen/Ausgaben](#)  
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)  
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)  
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB](#)  
[Leistungen SGB III](#)

### Themen im Fokus:

[Berufe](#)  
[Bildung](#)  
[Corona](#)  
[Demografie](#)  
[Eingliederungsbilanzen](#)  
[Entgelt](#)  
[Fachkräftebedarf](#)  
[Familien und Kinder](#)  
[Frauen und Männer](#)  
[Jüngere](#)  
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)  
[Menschen mit Behinderungen](#)  
[Migration](#)  
[Regionale Mobilität](#)  
[Transformation](#)  
[Ukraine-Krieg](#)  
[Wirtschaftszweige](#)  
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.